

ANNE PETERS

Jenseits der Menschenrechte

Die Rechtsstellung des Individuums
im Völkerrecht

Jus Internationale et Europaeum

88

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von
Thilo Marauhn und Christian Walter

88



Anne Peters

Jenseits der Menschenrechte

Die Rechtsstellung des Individuums
im Völkerrecht

Mohr Siebeck

Anne Peters, geboren 1964; Studium der Rechtswissenschaft in Würzburg, Freiburg i.Br., Lausanne und Harvard; 1994 Promotion, 2001 Habilitation Kiel; 2001–2013 Professorin für Völker- und Staatsrecht in Basel; seit 2013 Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg.

e-ISBN PDF 978-3-16-152750-0
ISBN 978-3-16-152749-4
ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort

Die Thematik dieses Buches treibt mich seit mehr als zehn Jahren um. Meinen Probevortrag in Basel hielt ich zum damals noch nicht vom IGH entschiedenen *Lagrand*-Fall, im Dezember 2000. Meiner Antrittsvorlesung vom November 2002, die von Freunden, Kollegen und Förderern (nicht zuletzt von Jost Delbrück und seiner Frau Gesa) besucht wurde, hatte ich den Titel „Der Aufstieg des Individuums im Völkerrecht“ gegeben. Seitdem habe ich einiges dazu gelernt. Aber nicht nur aus diesem Grund bin ich im Nachhinein froh, dass ich diese Antrittsvorlesung nie veröffentlicht habe. Wichtiger ist, dass sich im Laufe des vergangenen Jahrzehnts die völkerrechtliche Position des Einzelnen massiv weiter verdichtet hat. Durch eine intensive Rechtsprechungs- und Kodifikationstätigkeit wurden immer weitere Individualrechte und Pflichten statuiert bzw. festgestellt. Dieses Phänomen hat nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Bedeutung. Es hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden, der von anderen als Humanisierung des Völkerrechts bezeichnet wurde. Die Grundthese des Buches – der Einzelne ist ein originäres und nicht nur abgeleitetes Völkerrechtssubjekt und der Träger subjektiver internationaler Rechte – soll diesem Humanisierungstopos ein dogmatisches und rechtsempirisches Fundament liefern.

Die §§ 1–3 und 17 nahmen ihren Ausgangspunkt in der Studie „Das subjektive internationale Recht“, die im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 59 (2011), 411–456 erschienen ist; die dortigen Überlegungen wurden jedoch stark weiterentwickelt und verändert. Ich danke dem Verlag für die freundliche Erlaubnis zur Weiterverwendung dieser Teile. Kürzere Ausführungen zur Völkerrechtsposition des Einzelnen als wichtigstem Mitglied der internationalen Verfassungsgemeinschaft finden sich in meinem Kapitel 5 des von Jan Klabbers, mir und Geir Ulfstein verfassten *The Constitutionalization of International Law* (Oxford: Oxford University Press 2009 (rev. Aufl. 2011), 157–179). Abschnitte einer Vorversion von § 11 sind in einen Beitrag, die ich zusammen mit meiner Basler Kollegin Sabine Gless verfasst habe (Verwertungsverbot bei Verletzung der Pflicht zur Belehrung nach Art. 36 WÜK?, *Der Strafverteidiger* 31 (2011), 369–377), eingeflossen.

Generationen von Hilfsassistenten, allen voran Liliane Probst, haben die Literatur und Dokumente für diese Studie beschafft. Für Spezialrecherchen und konstruktive Kritik an meinen Entwürfen danke ich Thore Neumann und

Simone Peter. Ralf Alleweldt, Sigrid Boysen, Tillmann Rudolf Braun, Oliver Dörr, Sabine Gless, Tatjana Hörnle, Markus Krajewski, Christoph Schreuer und Antje von Ungern-Sternberg unterzogen Teile des Manuskripts einer kritischen Prüfung und gaben wertvolle Hinweise. Birgit Bürgy, Henriette Beisel-Welti und Margit Dagli halfen beim Korrekturlesen. Jannika Jahn erstellte das Sach- und Rechtsprechungsregister. Das ebenso intellektuelle wie elegante Ambiente des Wissenschaftskollegs bot die perfekte Heimstatt für die Finalisierung des Buchs. Nur dank der Befreiung von sämtlichen Alltags Sorgen, Lehre und Universitätsverwaltung und nicht zuletzt mit Hilfe des phänomenalen Bibliotheksservices konnte ich dieses Manuskript endlich fertigstellen. Schließlich danke ich den Herausgebern der Schriftenreihe *Jus Internationale et Europaeum*, Thilo Maruhn und Christian Walter, für Aufnahme in ihre Reihe. Die Unterstützung durch meine Basler Mitarbeiterin Claudia Jeker ist so vielfältig und wichtig, dass ein einfaches Dankeschön sie nicht erfassen kann.

Ich widme dieses Buch Heiner, Charlotte und Johannes.

Basel und Berlin im März 2013

Anne Peters

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
§ 1 Fragestellung	1
§ 2 Historische Theorie und Praxis des Völkerrechtsstatus des Individuums	7
§ 3 Die Dogmatik der Völkerrechtspersönlichkeit des Menschen	29
§ 4 Völkerrechtliche Individualpflichten	53
§ 5 Die völkerrechtliche Verantwortung des Individuums	103
§ 6 Ansprüche des Individuums aus völkerrechtlicher Verantwortung .	153
§ 7 Individualrechte und -pflichten im Recht des bewaffneten Konflikts	179
§ 8 Schutz gegen Gewaltakte und Naturgewalt	215
§ 9 Der völkerrechtliche Status von Verbrechenopfern	233
§ 10 Individualrechte und -pflichten im Investitionsschutzrecht	257
§ 11 Individualrechte im Konsularrecht	307
§ 12 Individualrechte im diplomatischen Schutz	343
§ 13 Die Rechtsgrundlage der Völkerrechtspersönlichkeit des Individuums – zugleich zur Frage ihrer Staatsunabhängigkeit ..	361
§ 14 Menschenrechte und andere Rechte	387
§ 15 Die individualisierte Durchsetzung von Völkerrecht	419
§ 16 Die unmittelbare Anwendung der Individualrechte und -pflichten begründenden Normen	441
§ 17 Das subjektive internationale Recht	469
Literaturverzeichnis	487
Rechtsprechungsregister	511
Sachregister	525

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
§ 1 Fragestellung	1
§ 2 Historische Theorie und Praxis des Völkerrechtsstatus des Individuums	7
1. Ideengeschichte	7
1.1. Das Individuum als Adressat des Natur- und Völkerrechts	7
1.2. Die Verdrängung des Individuums durch Etatismus und Rechtspositivismus	8
1.3. Individualistische Völkerrechtslehren vom 19. Jahrhundert bis nach dem zweiten Weltkrieg	11
1.4. Der Völkerrechtsstatus des Individuums in den aktuellen Paradigmen	16
2. Historische Rechtspraxis	20
2.1. Ab 1900	20
2.2. Nach dem ersten Weltkrieg	21
2.3. Das Danzig-Gutachten des StIGH	23
2.4. Nach dem zweiten Weltkrieg	26
3. Fazit	27
§ 3 Die Dogmatik der Völkerrechtspersönlichkeit des Menschen	29
1. Grundbegriffe: Völkerrechtssubjekt und Völkerrechtsperson	29
2. Herkömmliche Einteilung der Völkerrechtssubjekte: Der Staat und alle anderen	35

3. Die Entkoppelung materieller und prozessualer völkerrechtlicher Individualrechte	37
3.1. Trennung von Individualrecht und Rechtsschutz im nationalen Recht	38
3.2. Ist die Trennung von materiellem Recht und prozessualer Durchsetzbarkeit im Völkerrecht zweckmäßig?	40
4. Rechtsfähigkeit und Rechtserzeugungsmacht	43
4.1. Individuen als bestenfalls „passive“ Völkerrechtssubjekte mangels Rechtserzeugungskompetenzen?	43
4.2. Rechtskonstruktive Einwände gegen die Koppelung der Völkerrechtsfähigkeit an die Rechtserzeugungsmacht	44
5. Individualismus, Monismus und Dualismus	46
6. Fazit	50
§ 4 Völkerrechtliche Individualpflichten	53
1. Problemstellung	53
2. Grundkategorien	55
3. Teilweise korrespondierende Individualansprüche	58
4. Der Normalfall der nur mittelbaren Inpflichtnahme Einzelner durch staatliche Schutzpflichten	60
5. Völkerrechtsunmittelbare Individualpflichten als Ausnahmefall	63
5.1. Keine Verhinderung durch die <i>Pacta tertiis</i> -Regel	64
5.2. Kein Prinzip der legislativen Zuständigkeit	66
6. Die Notwendigkeit der Schließung von Regulierungslücken als Grund und Grenze völkerrechtsunmittelbarer Individualpflichten	68
7. Weitere Begrenzung von Individualpflichten durch das transnationalisierte Legalitätsprinzip	70
7.1. Begriff, Rechtsnatur und Ratio des Legalitätsprinzips	71
7.2. Völkerrechtliche Normen sind formal als Rechtsgrundlage geeignet	73
7.3. Inhaltliche Anforderungen an die Rechtsgrundlage	75
8. Rechtsgrundlagen konkreter Individualpflichten	76
8.1. Vertrag	76
Allgemeine Wahrung des Legalitätsprinzips	77

Konkrete Voraussetzungen: Risiko der Regulierungslücke, Wichtigkeit, Bestimmtheit, Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit	78
Bestimmung des Adressatenkreises	80
8.2. Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze	81
8.3. Richterrecht	82
8.4. Völkerrechtliches Sekundärrecht	83
Die Praxis der Sicherheitsratsresolutionen	84
Echte Individualpflichten qua Resolution?	87
9. Individualpflicht zur Beachtung internationaler Menschenrechte? ...	90
9.1. Völkerrechtsunmittelbare Bindungen sind unter Wahrung des Legalitätsprinzips möglich und zulässig	90
9.2. Aktuelle „weiche“ Regulierung und Rechtsprechung	92
9.3. De lege ferenda: Für und wider völkerrechtsunmittelbare Pflichten privater Akteure zur Beachtung internationaler Menschenrechte	95
10. Keine völkerrechtlichen „Grundpflichten“ von Individuen	99
11. Fazit	102
 § 5 Die völkerrechtliche Verantwortung des Individuums	103
1. Grundlagen	103
2. Die völkerrechtliche Strafbarkeit des Individuums	105
2.1. Historischer Überblick	105
2.2. Problemstellung und Perspektiven	108
2.3. Völkerrechtsunmittelbare strafrechtliche Verantwortung unabhängig von der Durchsetzungsinstanz	109
2.4. Die prinzipielle Eignung des Völkerrechts als Rechtsgrundlage individueller strafrechtlicher Verantwortung ...	111
2.5. <i>Nullum crimen sine lege</i>	114
Problemstellung	114
Ratio des Prinzips	115
Rechtsgrundlagen im nationalen und internationalen Recht	116
Anforderungen in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen ...	117
Geltung auch für internationale Strafgerichte	118
Formale und inhaltliche Besonderheiten völkerrechtlicher Normen als „lex“ und daraus folgende Notwendigkeit und Zulässigkeit der Modifikation des Prinzips	119

Modifikation auch bei der Anwendung von Völkerstrafrecht durch staatliche Gerichte	121
Harmonisierung des völkerrechtlichen Strafgebots mit nationalem Recht	122
2.6. Die Rechtsgrundlagen konkreter strafrechtlicher Verantwortung .	124
Völkervertragsrecht	124
Suppression Conventions	125
Die Statuten der internationalen Strafgerichte	128
Grave breaches der Genfer Abkommen	130
Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze	133
Zwischenfazit	136
3. Die völkerrechtliche nicht-strafrechtliche Verantwortung des Individuums	137
3.1. Die Öffnungsklausel des Art. 58 der ILC-Normen zur Staatenverantwortung	137
3.2. Mediatisierte oder völkerrechtsunmittelbare Verantwortung von Individuen? Das Beispiel der Nuklear- und Umwelthaftungsabkommen	139
Der Wortlaut der pflichtenbegründenden Vorschriften	140
Völkerrechtsunmittelbare Sekundärpflichten der Betreiber?	142
3.3. Durchsetzung völkerrechtlicher Individualpflichten mit Hilfe der staatlichen Zivilgerichtsbarkeit	146
4. Fazit	148
 § 6 Ansprüche des Individuums aus völkerrechtlicher Verantwortung	153
1. Problemstellung	153
2. Recht der internationalen (Staaten-)Verantwortung	155
2.1. Die klassische Konstruktion: Staaten als Träger der Sekundärrechtsansprüche	156
2.2. Vorgaben der ILC-Artikel zur Staatenverantwortung	157
2.3. Modifikationen des Rechts der internationalen Verantwortung und Folgefragen	159
3. Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht: Abhilfe und Wiedergutmachung (remedy and reparation)	161
3.1. Die Grundprinzipien der Generalversammlung von 2006	162
3.2. Wiedergutmachung durch internationale Gerichte	163

3.3. Menschenrechtsvertraglich vorgesehene Maßnahmen nationaler Instanzen	166
Abhilfe (remedy)	166
Wiedergutmachung (reparation)	167
Zwischenfazit	169
3.4. Völkergewohnheitsrechtliche Pflicht der Staaten zur Abhilfe und Wiedergutmachung gegenüber Einzelnen?	169
3.5. Auf dem Weg zu einem völkerrechtsunmittelbaren Anspruch des Individuums auf remedy and reparation, zu gewähren durch nationale Instanzen?	172
4. Ratio und Notwendigkeit der Individualrechte aus völkerrechtlicher Verantwortung	174
5. Fazit	177
 § 7 Individualrechte und -pflichten im Recht des bewaffneten Konflikts	179
1. Individualrechte auf Primärebene	179
1.1. Non-renunciation clauses und savings clauses als Indizien für Individualrechte	181
1.2. Entstehungsgeschichte	183
1.3. Einwände	184
1.4. Zwischenfazit	185
2. Sekundäransprüche der Individuen de lege lata	186
2.1. Keine allgemeine vertragliche Anspruchsgrundlage	188
2.2. Weitere völkerrechtliche und nationale Anspruchsgrundlagen ...	191
2.3. Völkergewohnheitsrechtliche Anspruchsgrundlage? Zwischenfazit	192
3. Sekundäransprüche der Individuen de lege ferenda	193
4. Anspruchsträgerschaft und waiver	197
5. Die individuelle Durchsetzung der Sekundäransprüche im Recht des bewaffneten Konflikts	200
5.1. Individuelle Durchsetzung auf internationaler Ebene	200
5.2. Individuelle Durchsetzung auf nationaler Ebene	201
6. Individualpflichten im Recht des bewaffneten Konflikts	203
6.1. Grundlagen	203
Im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	203
Im internationalen bewaffneten Konflikt	204

6.2. Völkerrechtspflichten bewaffneter Oppositionsgruppen („Aufständischer“) im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	205
Pflichten qua Völkerrechtsvertrag	206
Völkerrechtspflichten qua einseitiger Erklärung	206
Völkerrechtspflichten direkt aus den Genfer Abkommen?	207
6.3. Auf dem Weg zu Individualpflichten in allen Arten von bewaffnetem Konflikt	210
§ 8 Schutz gegen Gewaltakte und Naturgewalt	215
1. Problemstellung	215
2. Schutzpflichten aus der responsibility to protect (R2P)	218
3. Schutzpflichten im Fall von Naturkatastrophen	221
4. Würdigung	226
4.1. Konzeptionelle Probleme des Schutzregimes	226
4.2. Keine extraterritorialen Individualansprüche auf Schutz de lege lata	228
5. Fazit	231
§ 9 Der völkerrechtliche Status von Verbrechenopfern	233
1. Die Strafverfolgungs- und Bestrafungspflicht	233
1.1. Subjektiver Anspruch auf Bestrafung?	234
1.2. Allgemeines Völkerrecht und Rechtsprechung der Menschenrechtsschutzinstanzen	235
IAGMR	235
EGMR	236
UN-Menschenrechtsausschuss und sonstige Instanzen	238
Zwischenfazit	240
1.3. Stellungnahme: Nur objektivrechtliche Pflicht zur Untersuchung und Strafverfolgung	240
2. Der Rechtsstatus der Opfer in internationalen Strafverfahren	245
2.1. Grundanliegen der neuen Opferzentrierung	245
2.2. Die Rechtsstellung der Opfer nach dem ICC-Statut	247
2.3. Ausgleich mit gegenläufigen Belangen	250
2.4. Würdigung	251
3. Keine Privatisierung des Strafanspruchs	252

3.1. Die Verstaatlichung des Strafanspruchs als Merkmal des modernen Strafrechts	253
3.2. Der Strafanspruch der internationalen Gemeinschaft	253
§ 10 Individualrechte und -pflichten im Investitionsschutzrecht .	257
1. Problemstellung	257
2. Das völkerrechtliche prozessuale Recht der Investoren: Befugnis zur Einleitung eines Schiedsverfahrens	259
2.1. Notwendigkeit einer Schiedsvereinbarung und Frage ihrer Rechtsnatur	260
2.2. Prozessuales Rechtsverhältnis zwischen Gaststaat und Investor und <i>völkerrechtliche</i> Verfahrenseinleitungsbefugnis	262
2.3. Ratio des völkerrechtlichen prozessualen Rechts des Investors ...	265
3. Materielle Rechte der Investoren aus <i>contract (contract claims)</i>	267
3.1. Völkerrechtliche Ansprüche wegen Internationalisierung des <i>contracts</i> ?	267
3.2. Klassische Schiedspraxis zur Internationalisierung	269
3.3. Internationalisierung durch <i>umbrella clauses</i> ?	271
3.4. Fazit	273
4. Rechte aus zwischenstaatlichen Investitionsschutzverträgen (<i>treaty claims</i>)	274
4.1. Nur staatliche Primäransprüche aus <i>treaty</i> ?	275
4.2. Eigene materielle <i>Treaty</i> -Ansprüche der Investoren	277
ICSID als Gegenentwurf zum diplomatischen Schutz	278
Weitere Begründung der Möglichkeit vertraglicher Individualrechte	281
5. Praktische Konsequenzen der Individualrechte aus <i>treaty</i>	287
5.1. Auslegung der BITs	287
5.2. Kündigung und Aufhebung eines BIT und Nachwirkklauseln ...	288
5.3. Verzicht auf internationalen Rechtsschutz (<i>waiver</i>)	289
5.4. Gegenmaßnahmen des Gaststaates	292
6. Völkerrechtliche Sekundäransprüche des Investors	295
6.1. Sekundäransprüche bei Verletzung des <i>contracts</i>	298
6.2. Sekundäransprüche bei Verletzung des zwischenstaatlichen Investitionsschutzabkommens (<i>treaty</i>)	299
7. Völkerrechtliche Pflichten der Investoren	302
8. Fazit	304

§ 11 Individualrechte im Konsularrecht	307
1. Das Recht auf Kontakt mit dem Konsul	308
2. Rechte inhaftierter Ausländer	309
2.1. (Nur) staatliche Rechte?	310
2.2. Individualrechte	311
2.3. Individualrechte auf Kontakt mit dem Konsul in anderen Verträgen	314
3. Qualität der Individualrechte aus Art. 36 WÜK	315
3.1. Schutzzweck von Art. 36 WÜK	315
3.2. Menschenrechte?	317
3.3. Bestandteil des Menschenrechts auf ein faires Strafverfahren	318
3.4. Bestandteil von <i>due process</i> im Verwaltungsverfahren	320
3.5. Weitere involvierte Menschenrechte: Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung	320
3.6. Zwischenfazit	321
4. Die Durchsetzung des Individualrechts	323
4.1. Internationale Menschenrechtsschutzinstanzen	323
4.2. Unmittelbare Anwendung von Art. 36 WÜK durch nationale Gerichte	323
4.3. Durchsetzung mit der Verfassungsbeschwerde	325
5. Rechtsfolgen der WÜK-Verletzung, insbesondere im Strafverfahren ..	326
5.1. Völkerrechtliche Vorgabe: „review and reconsideration“ mit Nachteils- und Kausalitätsprüfung	327
5.2. Effektivitätsgebot: Pflicht zur Beseitigung verfahrensmäßiger Hindernisse, insbesondere Präklusionsregeln	329
5.3. Aufhebung des Strafurteils (WÜK-Verletzung als Revisions- oder Wiederaufnahmegrund)?	330
5.4. Beweisverwertungsverbot?	332
Völkerrechtliche Vorgabe sowie ihre Umsetzung in einigen Rechtsordnungen	332
Beweisverwertungsverbot im deutschem Strafprozessrecht	333
Ablehnung eines Verwertungsverbots durch die Rechtsprechung	333
Verfassungsrechtliche Pflicht zur Erwägung eines Verwertungsverbotes	336
Auf dem Weg zu einem regelhaften Beweisverwertungsverbot ...	337

5.5. Kompensation in der Strafvollstreckung und Berücksichtigung im Gnadenverfahren?	340
6. Fazit	341
§ 12 Individualrechte im diplomatischen Schutz	343
1. Grundlagen und Fragestellung	343
2. Rechte gegen den Verletzerstaat: das Ende der Vattel'schen Fiktion ...	344
2.1. Die offene <i>lex lata</i>	344
2.2. Auf dem Weg zu materiellen Individualrechten	347
3. Völkerrechtlicher Anspruch auf diplomatischen Schutz gegen den Heimatstaat?	350
3.1. Fehlender spezialvertraglicher Anspruch auf Schutz gegen den Heimatstaat	351
3.2. Anspruch aus Völkergewohnheitsrecht oder allgemeinem Rechtsgrundsatz: Nationale Tendenzen zur Einschränkung des staatlichen Spielraums	351
3.3. Anspruch auf diplomatischen Schutz aus Menschenrechten?	355
3.4. Systematische und rechtspolitische Fundierung eines Individualanspruchs auf diplomatischen Schutz	356
4. Fazit	359
§ 13 Die Rechtsgrundlage der Völkerrechtspersönlichkeit des Individuums – zugleich zur Frage ihrer Staatsunabhängigkeit	361
1. Staaten als „overlords“?	361
2. Staatsunabhängige Völkerrechtspersönlichkeit?	364
3. Vertragliche Rechtsgrundlage	366
3.1. Implizite Verleihungen der Völkerrechtspersönlichkeit als Normalfall	366
3.2. Quasi-Irreversibilität der vertraglichen Rechtsgrundlage durch <i>Roll back</i> -Erschwerung und <i>precommitment</i>	369
3.3. Grenzen der Privatrechtsanalogie	370
4. Völkergewohnheitsrecht	371
5. Allgemeiner Rechtsgrundsatz	372
5.1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen im nationalen Recht	373
5.2. Die Übertragbarkeit auf das Völkerrecht	376

6. Naturrecht	379
7. Menschenrecht	381
8. Fazit	382
§ 14 Menschenrechte und andere Rechte	387
1. Zwei Gruppen subjektiv-internationaler Rechte	387
2. Möglichkeit der Unterscheidung	389
3. Wünschbarkeit der Unterscheidung: Gegen die Banalisierung der Menschenrechte	393
4. Konsequenzen der Unterscheidung	398
5. Menschenrechtliche Überlagerung und Neuausrichtung eines Regimes am Beispiel des Flüchtlingsrechts	400
5.1. Fragestellung	400
5.2. Von staatlichen Pflichten zu Rechten des Individuums	401
5.3. Flüchtlingsrechte und Menschenrechte	404
6. Divergenzen und Spannungen zwischen einfachen Rechten und Menschenrechten am Beispiel des internationalen Arbeitsrechts ..	407
6.1. Fragestellung	407
6.2. Offenheit der Abkommenstexte	408
6.3. „Fundamental rights at work“	411
6.4. „Labour rights as human rights“?	412
7. Eine praktische Konzeption der Menschenrechte	415
§ 15 Die individualisierte Durchsetzung von Völkerrecht	419
1. Individuen als Hüter des objektiven Völkerrechts	419
2. Adressaten der völkerrechtliche Individualansprüche	421
2.1. Staaten und andere Verpflichtete	421
2.2. Verpflichtung internationaler Organisationen	423
3. Die Durchsetzung völkerrechtlicher Individualansprüche	425
3.1. Individualdurchsetzung von Völkerrecht als anerkannte Praxis ..	425
3.2. Rechtsschutz gegen Staaten vorrangig durch nationale Instanzen .	426
Das Recht auf innerstaatliche Abhilfe als Korrelat der <i>local remedies rule</i>	427
Das Recht auf eine local remedy als Gebot des Subsidiaritätsprinzips	429

Mögliche Qualifikation als subjektives Recht im Sinn des nationalen Rechts	431
Zwischenfazit	432
3.3. Rechtsschutz gegen internationale Organisationen	434
Europäische Union	434
Andere internationale Organisationen	436
4. Das subjektive internationale Recht als Fundament der entstehenden völkerrechtlichen Rechtsschutzgarantie	437
 § 16 Die unmittelbare Anwendung der Individualrechte und -pflichten begründenden Normen	441
1. Problemstellung	441
2. Begriffsklärung und Unterscheidungen	442
2.1. Grundlagen	442
2.2. Die unmittelbare Anwendbarkeit ist (auch) eine Frage des Völkerrechts	443
2.3. Unmittelbare Anwendbarkeit, „Geltung“ des Völkerrechts und Monismus/Dualismus	445
3. Die unmittelbare Anwendung und der materielle Völkerrechtsstatus des Individuums	447
4. Herkömmliche Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit	449
5. Die unmittelbare Anwendbarkeit von Sekundärrecht	452
5.1. Sicherheitsratsresolutionen	452
5.2. Entscheidungen internationaler Streitbeilegungsinstanzen	454
Ansatz des Bundesverfassungsgerichts	454
Ansatz des US Supreme Courts	455
Ansatz der EU-Gerichte	456
Zwischenfazit	457
6. Die Verweigerung der unmittelbaren Anwendung als Legitimationsmechanismus	458
6.1. Justiziabilität (Gewaltenteilung zwischen Gerichten und Gesetzgeber)	458
6.2. Politische Spielräume (Gewaltenteilung zwischen Gerichten und Regierung)	459
6.3. Demokratie	462
7. Die unmittelbare Anwendbarkeit als Normalfall	463
8. Fazit	466

§ 17 Das subjektive internationale Recht	469
1. Das subjektive Recht als Paradigma der Moderne	470
2. Demokratisches Völkerrecht? Der weite Weg zum globalen citizen ...	473
2.1. Die Beteiligung von Individuen an der Normenerzeugung auf internationaler Ebene	474
2.2. Wird hier wirklich Völkerrecht produziert?	477
2.3. Rechtserzeugung durch Klagebefugnisse?	478
2.4. Zwischenfazit	479
3. Beginn der Emanzipation: Der globale Bourgeois	480
Literaturverzeichnis	487
Rechtsprechungsregister	511
Sachregister	525

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AIDI	Annuaire de l'Institut de Droit International
AJIL	American Journal of International Law
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz (Deutschland)
ARIEL	Austrian Review of International and European Law
ATCA	Alien Tort Claims Act
AVR	Archiv des Völkerrechts
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)
BGBL	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BGE	Bundesgerichtsentscheide (Schweiz)
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIT	Bilateral Investment Treaty
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
CAT	Committee Against Torture/Convention Against Torture
CEDAW	Committee on the Elimination of Discrimination against Women/ Convention on the Elimination of Discrimination against Women
CEDEAO	Communauté Economique des Etats de l'Afrique de l'Ouest
CERD	Committee on the Elimination of Racial Discrimination/ Convention on the Elimination of Racial Discrimination
CERN	Europäische Organisation für Kernforschung
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights/ Convention on Economic, Social and Cultural Rights
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DÖV	Die öffentliche Verwaltung

DSU	Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia
ECE	Economic Commission for Europe
ECOWAS	Economic Community of West African States
ECT	Energy Charter Treaty
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
ETS	European Treaty Series
EU	Europäische Union
EU RL	Richtlinien der EU
EuG	Europäisches Gericht (erster Instanz)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EULEX	European Union Rule of Law Mission in Kosovo
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FES	Fair and Equitable Treatment Standard
FGO	Finanzgerichtsordnung
FTA	Free Trade Agreement
GA Res.	General Assembly Resolution
GA	Genfer Abkommen
GAOR	General Assembly Official Reports
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GöD	Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
GV	Generalversammlung
GYIL	German Yearbook of International Law
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HNS Convention	The International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea
HRAP	Human Rights Advisory Panel (Kosovo)
HRQ	Human Rights Quarterly
HRRP	Human Rights Review Panel (Kosovo)
I Con	International Journal of Constitutional Law
IAEA	International Atomic Energy Agency
IAGMR	Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development
ICISS	International Commission on Intervention and State Sovereignty

ICJ	International Court of Justice
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICRC	International Committee of the Red Cross
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia
IDI	Institut de Droit International
IGH	Internationaler Gerichtshof
IHL	International Humanitarian Law
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILDC	International Law in Domestic Courts
ILM	International Legal Materials
ILO	International Labour Organization
ILR	International Law Review
IPBürg	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IRRC	International Review of the Red Cross
JZ	Juristen-Zeitung
LQR	Law Quarterly Review
LTTE	Liberation Tigers of Tamil Eelam
NAFTA	North American Free Trade Agreement
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO(s)	Non-Governmental Organization(s)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OLG	Oberlandesgericht (Deutschland)
OVG	Oberverwaltungsgericht (Deutschland)
ÖZÖR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
PCIJ Ser. A oder B oder A/B	Permanent Court of International Justice, Collection of Judgments bzw. Advisory Opinions
R2P	Responsibility to Protect
RdC	Recueil des Cours: Collected Courses of the Hague Academy of International Law
RFDA	Revue Française de Droit Administratif
RGBL	Reichsgesetzblatt (Deutschland)
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Deutschland)
SCC	Stockholm Chamber of Commerce

SGG	Sozialgerichtsgesetz (Deutschland)
SPS	WTO-Übereinkommen über Sanitäre und Phytosanitäre Maßnahmen
SR-Res.	Sicherheitsrats-Resolution
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
TAM	Tribunaux arbitraux mixtes
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UKHL	United Kingdom House of Lords
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCLOS	United Nations Convention on the Law of the Sea
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNFPA	United Nations Population Fund
UNICEF	United Nations Children's Fund
UNITA	União Nacional para a Independência Total de Angola (Englisch: National Union for the Total Independence of Angola)
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNOCI	United Nations Operation in Côte d'Ivoire
UN-SR	Sicherheitsrat der UN
UNTS	United Nations Treaty Series
VK	Vereinigtes Königreich
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (Schweiz)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (Deutschland)
WHO	World Health Organization
WTO	World Trade Organization
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
YB	Yearbook
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZISG	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (Schweiz)
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung

§ 1 Fragestellung

Ausgangspunkt dieser Studie ist die Beobachtung, dass völkerrechtliche Normen immer häufiger Menschen direkt ansprechen und engagieren. Beispielsweise scheinen aus Auslieferungsverträgen, aus Freundschafts- und Niederlassungsverträgen, aus Doppelbesteuerungsabkommen, aus Verkehrsverträgen, aus Verträgen über das geistige Eigentum, aus Investitionsschutzverträgen, aus Verträgen über die Rechtsstellung von Ausländern und aus dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen völkerrechtliche Individualrechte zu fließen. Auf der Pflichten-Seite ist die völkerrechtlich fundierte Strafbarkeit Einzelner durch die Tätigkeit der Ad hoc-Straftribunale und des Internationalen Strafgerichtshofs in den letzten Jahrzehnten mit Inhalt gefüllt worden.¹

Dementsprechend stellen einige zeitgenössische Völkerrechtslehrer eine Umwandlung des internationalen Systems fest. Gegenwärtig bewege sich „die internationale Gemeinschaft (...) fortschreitend von einem souveränitätszentrierten zu einem wertorientierten oder individuumszentrierten System.“² Die Einbeziehung von Individuen in das Völkerrecht sei zum „Grundaxiom“ der Völkerrechtsordnung geworden.³ Es wird ein Paradigmenwechsel „vom Völkerrecht zum Weltrecht“,⁴ vom „internationalen Recht zum neuen globalen Recht“,⁵ zum „neuen *Jus Gentium* der Menschheit“,⁶ zu „Humanity’s Law“⁷

¹ Hierzu § 5.

² *Christian Tomuschat*, International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century: General Course on Public International Law, *Recueil des Cours* 281 (1999), 11–438 (237; Übersetzung der Verf.).

³ *Oliver Dörr*, Privatisierung des Völkerrechts, *JZ* 60 (2005), 905–916 (905); siehe auch *P. K. Menon*, The Legal Personality of Individuals, *Sri Lanka Journal of International Law* 6 (1994), 127–156 (148).

⁴ *Angelika Emmerich-Fritsche*, Vom Völkerrecht zum Weltrecht (Berlin: Duncker & Humblot 2007).

⁵ *Rafael Domingo*, The New Global Law (Cambridge: Cambridge University Press 2010), 123.

⁶ *Antônio Augusto Cançado Trindade*, International Law for Humankind: Towards a New *Jus Gentium*, *Recueil des Cours* 316 (2005), 9–444.

⁷ *Ruti Teitel*, *Humanity’s Law* (Oxford: Oxford University Press 2011). *Ibid.*, 31: „Humanity offers a distinctive subjectivity: the status of the human is a basis for new and diverse claims, on the part of diverse voices that are new to international law and politics.“

proklamiert, eine „Humanisierung des Völkerrechts“ diagnostiziert.⁸ Diese Studie soll die Aussagekraft jener Schlagworte einer Prüfung unterziehen.

Wie ist das Phänomen des Anwachsens völkerrechtlicher Individualrechte und -pflichten juristisch sinnvoll zu beschreiben, zu systematisieren und zu bewerten? Zur Beantwortung dieser Frage zieht diese Studie drei Linien. Sie rekapituliert, erstens, kurz die *Ideengeschichte und Dogmatik* zum völkerrechtlichen Status des Menschen, seiner Völkerrechtspersönlichkeit (Völkerrechtssubjektivität). Diese Völkerrechtspersönlichkeit, hier vorläufig verstanden als die Fähigkeit, internationale Rechte und Pflichten zu haben,⁹ hängt vom ideellen Vorverständnis, der dogmatischen Begrifflichkeit des Beobachters und natürlich vom Stand des positiven Völkerrechts ab. Die historischen Paradigmen, die variierende Terminologie und die Rechtspraxis sollen hier deshalb kurz nachgezeichnet werden (§ 2), um im Anschluss daran (in § 3) einen mir zweckmäßig erscheinenden Begriff der Völkerrechtspersönlichkeit vorzuschlagen.

Die Studie greift dann, zweitens, eine Bemerkung der International Law Commission auf: „Völkerrechtliche Individualrechte können auch *außerhalb des Rechtsrahmens der Menschenrechte* erwachsen“.¹⁰ Dies hielt das deutsche Bundesverfassungsgericht noch vor wenigen Jahrzehnten für ungewöhnlich: „*Außerhalb des Bereichs des menschenrechtlichen Mindeststandards* enthält das gegenwärtige allgemeine Völkerrecht nur selten Normen, durch die subjektive Rechte oder Pflichten der privaten Einzelnen unmittelbar auf der Ebene des Völkerrechts begründet werden; sein Geltungsbereich erfaßt im wesentlichen die hoheitlichen internationalen Beziehungen zwischen Staaten und Staatenverbindungen; subjektive Rechte oder Pflichten privater Einzelner werden dabei in aller Regel nur mittelbar über das innerstaatliche Recht begründet oder berührt.“¹¹ Eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Rechtspraxis soll zeigen, in welcher Intensität nicht-menschenrechtliche völkerrechtliche Rechte (und Pflichten) Einzelner – abweichend vom Rechtszustand, den das BVerfG vor fünfunddreißig Jahren annahm – im geltenden Recht tatsächlich existieren. Völkerrechtliche Individualrechte, die nicht Menschenrechte sind, sowie völkerrechtliche Individualpflichten sollen klar identifiziert und benannt werden.¹² Mit der Ausklam-

⁸ *Theodor Meron*, *The Humanization of International Law* (Leiden: Martinus Nijhoff 2006). Siehe auch *Antonio Cassese*, *The Human Dimension of International Law: Selected Papers*, hrsg. von Paola Gaeta/Salvator Zappalà (Oxford: Oxford University Press 2008).

⁹ Siehe zu den Begriffen Völkerrechtsperson/-persönlichkeit und (hier synonym verwendet) Völkerrechtssubjekt/-subjektivität § 3.

¹⁰ ILC Kommentar zu Art. 33 der ILC-Normen, YB ILC (2001) Vol. II, Part 2, S. 94 f. (S. 95, Rn. 3; mit Verweis auf StIGH, *Danzig* und IGH, *LaGrand*; Übersetzung und Hervorhebung der Verf.).

¹¹ BVerfGE 46, 342 ff., 362, Beschluss vom 13. Dezember 1977 – *philippinische Botschaftskonten* (Hervorhebung der Verf.).

¹² Siehe für die parallele, bereits weiter fortgeschrittene Herausbildung europarechtlich geschützter subjektiver Rechte grundlegend *Johannes Saurer*, *Der Einzelne im europäischen*

merung der Menschenrechte soll gezeigt werden, wie reich und differenziert der „jenseitige“ Rechtsstatus ist (§§ 4–12).

Drittens soll, auf der Grundlage eines tragfähigen Konzepts der Völkerrechtspersönlichkeit und des empirischen Befundes der angewachsenen völkerrechtlichen Individualrechte und -pflichten, der zentrale Faktor der Staatsunabhängigkeit des neuen Völkerrechtsstatus des Menschen herausgearbeitet werden. Der Mensch ist primäres Völkerrechtssubjekt geworden. Er hat nicht nur eine Reihe subjektiver internationaler Rechte (im Plural), sondern ihm kommt weitergehend Völkerrechtssubjektivität (Völkerrechtspersönlichkeit) kraft seines Menschseins zu, aufgrund von Völkergewohnheitsrecht, allgemeinen Rechtsgrundsätzen und als Aspekt seines Menschenrechts auf Rechtsfähigkeit (§ 13). Die Herausbildung dieser primären Völkerrechtspersönlichkeit des Menschen soll mit der Einführung des Begriffs des *subjektiven internationalen Rechts* auf den Punkt gebracht werden. Dieses Rechtsinstitut wird in § 17 dogmatisch hergeleitet, theoretisch eingefasst und ethisch gerechtfertigt.

Die genannte Rechtsentwicklung (die Herausbildung „einfacher“ Rechte und Pflichten und des zugrundeliegenden Instituts des subjektiven internationalen Rechts) steht mit den Strukturen und den grundlegenden Wertvorstellungen des Völkerrechts in Einklang. Die Unterscheidung „einfacher“ Rechte und Pflichten des Menschen (im Gegensatz zu den Menschenrechten; hierzu § 14) leistet einen Beitrag zur bisher rudimentären normenhierarchischen Differenzierung des Völkerrechts. Hiermit wird der globale Konstitutionalismus, der eine solche Ausdifferenzierung diagnostiziert hat, um eine weitere Erwägung ergänzt. Unter der Prämisse, dass sich im Völkerrecht gegenwärtig die spezielle Normschicht des internationalen (oder globalen) Verfassungsrechts herausgebildet hat (zu der die Menschenrechte und weitere Fundamentalprinzipien gehören), stünden die „einfachen“ Individualrechte und Pflichten unterhalb der Verfassungsstufe.

Der Begriff des „Individuums“ („individual“, „individu“) ist kein *Terminus technicus*, der in völkerrechtlichen Verträgen oder sonstigen harten oder weichen Rechtstexten zu finden wäre. Er ist jedoch in der völkerrechtswissenschaftlichen Literatur geläufig. Im deutschsprachigen älteren Schrifttum war daneben oft vom „Einzelnen“ oder „Einzelmenschen“ die Rede. Diese Begriffe werden hier gelegentlich synonym verwendet. Gegenstand dieser Studie ist in allererster Linie der völkerrechtliche Status natürlicher Personen. Vor allem im Kapitel zum Investitionsschutz (§ 10) beziehe ich ferner wirtschaftlich tätige juristische Personen des nationalen Privatrechts (Unternehmen) ein.¹³ Deren

Verwaltungsrecht: Die institutionelle Ausdifferenzierung der Verwaltungsorganisation der Europäischen Union in individueller Perspektive (Tübingen: Mohr Siebeck 2013). Siehe bereits *Stefan Kadelbach*, Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluss (Tübingen: Mohr Siebeck 1996), 410–441.

¹³ In völkerrechtlichen Texten, vor allem in der Anti-Terrorbekämpfung, werden manch-

völkerrechtliche Stellung ist unabhängig von ihrer nationalen Rechtsform: Aus Sicht des Völkerrechts ist unerheblich, ob sie nach nationalem Recht als juristische Person oder als nicht-rechtsfähige Einheit konstituiert sind. Die jeweilige nationalrechtliche Qualifikation eines Kollektivs (als juristische Person oder nicht) spielt für die völkerrechtliche Beurteilung keine Rolle. Ob und wann eine Gruppe von Menschen als Kollektiv eine juristische Zurechnungseinheit bildet, wird von derjenigen Rechtsordnung bestimmt, um deren Rechte und Pflichten es geht. Für die Zwecke der Auferlegung völkerrechtlicher Pflichten bestimmt das Völkerrecht, welche Gruppen juristische Personen des Völkerrechts (und damit Völkerrechtssubjekte) darstellen. Das Völkerrecht regelt also, unter welchen Voraussetzungen neben den Staaten, den internationalen Organisationen und den als Kriegführende anerkannten Aufständischen weitere Kollektive, wie NGOs oder Unternehmen, als solche fähig sind, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein. Es sind, anders gewendet, die Regeln des Völkerrechts, welche solche Kollektive als „juristische Person des Völkerrechts“ konstituieren. Prinzipiell definiert das Völkerrecht „seine“ juristischen Personen also autonom, es könnte dabei auch akzessorisch zum jeweiligen nationalen Recht des Kollektivs vorgehen. Schließlich ist zu bedenken, dass juristische Personen des nationalen Rechts – ähnlich wie natürliche Personen – eine grundsätzlich vom Völkerrecht respektierte Privatautonomie genießen. Im Ergebnis unterscheidet sich beispielsweise ihr investitionsschutzbezogener internationaler Rechtsstatus somit nicht von demjenigen der ökonomisch aktiven natürlichen Personen.

Menschenrechte sind Gegenstand dieser Studie in Abgrenzung zu „einfachen“ internationalen Rechten (§ 14). Ferner werden mögliche Pflichten von politischen, ökonomischen und privaten Akteuren, die Menschenrechte anderer zu respektieren, diskutiert (§ 4). Diese sind eine wichtige Manifestation ihrer völkerrechtlichen Pflichtenstellung, über das Gebot zur Unterlassung internationaler Straftaten hinaus.

Ausgeklammert wird hier der Rechtsstatus ethnisch, sprachlich, kulturell oder politisch definierter Gruppen, die als Kollektiv oder im Zusammenwirken der Mitglieder das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht oder Minderheitenrechte in Anspruch nehmen. Schließlich werden nicht behandelt die transnational aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich durch ihre Gemeinwohlorientierung zumindest graduell von privaten Wirtschaftsakteuren unterscheiden. Diese Zielsetzung rechtfertigt möglicherweise (unabhängig von ihrem

mal Individuen von „Einheiten“ unterschieden. Beispielsweise nennt die UN-SR-Res. 1989 (2011) zur Bekämpfung der Al Qaida durchgängig „individuals, groups, undertakings and entities“. Art. 53 Abs. 1 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (I. GA) vom 12. August 1949 nennt „Privatpersonen, (...) öffentliche und private Gesellschaften und Handelsfirmen“. Die verschiedenen Akteure werden in den genannten Texten im Prinzip identischen Rechtsfolgen unterworfen.

formalen Rechtsstatus nach nationalem Recht) die Zuerkennung spezifischer internationaler Rechtspositionen (z.B. Beteiligungsrechte in völkerrechtlichen Rechtserzeugungsprozessen), die natürlichen „Privat“-Personen nicht zukommen. Ihr spezifischer Völkerrechtsstatus ist ein eigenes Thema.